

Allgemeine Verkaufsbedingungen (11/2025)

ALD Vacuum Technologies GmbH im Folgenden als „**ALD-VT**“ abgekürzt

1. Allgemeines

- 1.1. Für alle Lieferungen von Produkten („**Produkte**“) und Erbringungen von Leistungen („**Leistungen**“) der ALD-VT gelten diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („**VKB**“), es sei denn, ALD-VT weist den Auftraggeber im Einzelfall auf die Geltung spezieller Allgemeiner Geschäftsbedingungen von ALD-VT hin.
- 1.2. Die VKB gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Angebote und/oder Verträge für die Lieferung von Produkten oder die Erbringung von Leistungen mit demselben Auftraggeber, ohne dass ALD-VT in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Über Änderungen der VKB wird ALD-VT den Auftraggeber in diesem Fall unverzüglich informieren.
- 1.3. Diese VKB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch dann, wenn ALD-VT in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Bestellung vorbehaltlos annimmt oder Lieferungen oder Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt. Schweigen der ALD-VT bedeutet Ablehnung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.
- 1.4. Wird eine Klausel gemäß INCOTERMS vereinbart, so gilt diese nur insoweit, als in diesen VKB nichts Abweichendes geregelt ist.
- 1.5. Soweit in dem Vertrag oder in diesen VKB keine Regelung getroffen ist, gilt die gesetzliche Regelung.

2. Angebot / Bestellung / Bestätigung

- 2.1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich (einschließlich E-Mail und Fax) („**schriftlich**“) als verbindlich gekennzeichnet, sind Angebote von ALD-VT freibleibend. Sollte ein Angebot von ALD-VT ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet sein, ist dieses für zwei Wochen ab Angebotsdatum verbindlich.
- 2.2. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst zustande, wenn ALD-VT (i) den Auftrag oder die Bestellung des Auftraggebers schriftlich bestätigt oder (ii) die Produkte vorbehaltlos liefert bzw. die Leistung vorbehaltlos erbringt. ALD-VT kann Bestellungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen, es sei denn, ALD-VT behält sich im Einzelfall eine längere Frist zur Annahme im Angebot vor.
- 2.3. Bestellungen ohne vorheriges Angebot gemäß Ziffer 2.1 werden für ALD-VT erst verbindlich, wenn ALD-VT den Auftrag oder die Bestellung gemäß Ziffer 2.2 bestätigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber ein Angebot von ALD-VT modifiziert.

3. Beschaffenheit, Unterlagen

- 3.1. Als Beschaffenheit der Produkte und Leistungen („**Vertragsleistungen**“) gelten ausschließlich die vereinbarten Spezifikationen. Weitere Beschaffenheitsmerkmale sind nicht vereinbart.
- 3.2. Für die tatsächliche Verwendungsmöglichkeit der Vertragsleistungen und ihre Geeignetheit für die Zwecke und Prozesse des Auftraggebers sowie die konkreten Einsatzbedingungen im Rahmen der Verwendung und Prozesse des Auftraggebers ist der Auftraggeber verantwortlich. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers zu prüfen, ob die Vertragsleistung für diese von ihm gewünschten Zwecke, Prozesse und Anforderungen geeignet ist.
- 3.3. Angaben von ALD-VT in Wort, Schrift, Katalogen und Prospekten (einschließlich zur Eignung, Verarbeitung und Verwendung) sowie Angaben in zum Angebot gehörenden Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen und technische Normen sind Indikationen und als solche unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.
- 3.4. Im Einzelfall ist ALD-VT zu konstruktiven Änderungen und Verbesserungen der Vertragsleistungen

(i) im Rahmen der technischen Weiterentwicklung oder aufgrund geänderter rechtlicher Anforderungen und (ii) bei bestehendem Rohstoffmangel im Hinblick auf die Verwendung anderer Materialien

- berechtigt, soweit diese die vereinbarten Spezifikationen nicht beeinträchtigen und sie unter Berücksichtigung der Interessen von ALD-VT für den Auftraggeber zumutbar sind. ALD-VT wird dem Auftraggeber die Abänderungen bzw. Verbesserungen schriftlich mitteilen.
- 3.5. Alle von ALD-VT zur Verfügung gestellten Pläne, Zeichnungen, Spezifikationen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Vorlagen, Entwürfe, Grafiken, Designs, Texte, Fotografien, Abbildungen, Videos, (Produkt-) Muster, Konzepte und sonstigen Unterlagen („**Unterlagen**“) verbleiben im Eigentum von ALD-VT; zudem bleibt ALD-VT Inhaber sämtlicher Schutzrechte und schutzrechtähnlicher Positionen, einschließlich von Urheberrechten, Patenten, Rechten an Erfindungen, Designs und Gebrauchsmustern, Marken und sonstigen Kennzeichen, Rechten an Know-how, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, und etwaigen sonstigen gewerblichen und geistigen Eigentums („**Schutzrechte**“) an den Unterlagen. Die Unterlagen dürfen nicht für einen anderen als den von ALD-VT bestimmten Zweck verwendet, vervielfältigt oder sonst Dritten zugänglich gemacht werden und berechtigen nicht zum Nachbau einzelner Teile.
 - 3.6. Alle von ALD-VT zur Verfügung gestellten Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Einer Aufforderung zur Rückgabe bedarf es nicht, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.
 - 3.7. Der Auftraggeber hat ALD-VT etwaige für die Herstellung der Vertragsleistungen notwendigen Vorgaben, Spezifikationen, Informationen und sonstigen Anforderungen („**Auftragsspezifische Anforderungen**“) zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber räumt ALD-VT ein nicht-ausschließliches, übertragbares, weltweites, für die Dauer des Vertrags befristetes Nutzungsrecht ein, die Auftragsspezifischen Anforderungen für die vereinbarten und/oder die im Vertrag vorausgesetzten Zwecke zu nutzen. ALD-VT ist berechtigt, Unterlizenzen an beauftragte Dritte sowie an verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG zu erteilen, soweit es für die vorstehenden Zwecke erforderlich ist. ALD-VT nimmt die Einräumung von Nutzungsrechten an Weitergehende oder abweichende Regelungen zu Nutzungsrechten können im Vertrag vereinbart werden. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Auftragsspezifischen Anforderungen vollständig und richtig und für die Herstellung der Vertragsleistungen geeignet sind, den anwendbaren Gesetzen entsprechen sowie keine Schutzrechte Dritter verletzen. Der Auftraggeber hat ALD-VT unverzüglich schriftlich zu informieren, soweit die Auftragsspezifischen Anforderungen den vorgenannten Anforderungen nicht bzw. nicht mehr entsprechen.
 - 3.8. ALD-VT ist nicht verpflichtet, die Auftragsspezifischen Anforderungen auf Schlüssigkeit und ihre Eignung für die vom Auftraggeber gewünschten Zwecke, Prozesse und Anforderungen zu prüfen.
- ## 4. Preise, Verpackung, Versicherung
- 4.1. Es gelten die im Vertrag vereinbarten Preise. Soweit nicht anders vereinbart, gilt die jeweils gültige Preisliste von ALD-VT.
 - 4.2. Die Preise der Produkte verstehen sich gemäß den vereinbarten INCOTERMS, sofern eine Klausel gemäß INCOTERMS vereinbart wird, ausschließlich Aufstellung und Inbetriebnahme. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.
 - 4.3. Verkehrssteuern (Umsatzsteuer etc.) berechnet ALD-VT zusätzlich nach den im Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden Bestimmungen.
 - 4.4. ALD-VT behält sich das Recht vor, die Preise im billigen Ermessen entsprechend anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrags bis zur Erbringung der Vertragsleistung Kostenänderungen aufgrund von Änderungen der Rohstoffpreise oder Energiepreise,

Allgemeine Verkaufsbedingungen (11/2025)

- Wechselkursschwankungen oder Erhöhung von Lieferkosten eintreten, die nicht von ALD-VT zu vertreten sind und nicht mit hinreichender Bestimmtheit vorhersehbar waren. Auf Verlangen wird ALD-VT dem Auftraggeber die Gründe für die Preis Anpassung nachweisen.
- 4.5. Sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, versichert ALD-VT die bestellte Ware auf Kosten des Auftraggebers gegen die üblichen Transportrisiken einschließlich Bruchschäden.
- 5. Abnahme, Leistungen**
- 5.1. Sofern im Vertrag eine Abnahme vereinbart ist, gelten die folgenden Regelungen:
- (i) Die Abnahme erfolgt an dem vereinbarten Termin im Rahmen einer Abnahmeprüfung, die sich ggf. an vereinbarte, vorherige Prozessschritte (z.B. Montage, Installation) anschließt.
- (ii) Die Abnahme und Abnahmeprüfung sind auf die vereinbarten Abnahmekriterien („**Abnahmekriterien**“) beschränkt. Weitere Punkte werden im Rahmen der Abnahme nicht geprüft.
- (iii) Der Auftraggeber hat für die Abnahmeprüfung erforderliche Beistellungen und Materialien zur Verfügung zu stellen und die sonstigen erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.
- (iv) Soweit bei der Abnahmeprüfung wesentliche Mängel festgestellt werden, wird ALD-VT diese innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. „**wesentliche Mängel**“ sind Abweichungen von den Abnahmekriterien, die einen Betrieb zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen unmöglich machen.
- (v) Soweit bei der Abnahmeprüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt werden, hat der Auftraggeber mit Abschluss der Abnahmeprüfung die Abnahme schriftlich zu erklären. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen, welches von den Parteien unterzeichnet werden muss.
- (vi) Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn (a) ALD-VT dem Auftraggeber nach erfolgreicher Abnahmeprüfung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert hat, oder (b) die Abnahmeprüfung durch den Auftraggeber verzögert wird, insbesondere weil er gegen seine Pflichten gemäß Ziffer 5.1(v) verstößt, und die Verzögerung nicht innerhalb einer angemessenen, von ALD-VT gesetzten Frist behobt. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber die Produkte in Betrieb nimmt oder an die Abnahme anknüpfende Zahlungen leistet.
- (vii) Weitere Details der Abnahme können die Parteien im Vertrag vereinbaren.
- (viii) Nicht-wesentliche Mängel werden von ALD-VT nach Abnahme behoben, wenn sie im Abnahmeprotokoll vermerkt sind und der Auftraggeber sich seine diesbezüglichen Rechte ausdrücklich im Abnahmeprotokoll vorbehalten hat.
- 5.2. Soweit eine Montage, Montageüberwachung oder Inbetriebnahme durchzuführen ist, gelten ergänzend die entsprechenden speziellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ALD-VT; diese werden von ALD-VT auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
- 6. Gefahrübergang**
- 6.1. Bei Produkten geht die Gefahr (abweichend von etwaig vereinbarten INCOTERMS) mit Auslieferung ab Werk auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn ALD-VT noch andere Leistungen (z.B. Montage) übernommen hat.
- 6.2. Bei Leistungen geht die Gefahr (sofern vereinbart) mit Abnahme auf den Auftraggeber über, andernfalls mit Leistungserbringung.
- 6.3. Verzögert sich der Versand der Produkte oder die Erbringung der Leistung infolge von Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versand- oder Leistungsbereitschaft auf den Auftraggeber über. Die Gefahr geht ebenfalls auf den Auftraggeber über, wenn er sich gemäß Ziffer 7.9 in Annahmeverzug befindet.
- 7. Liefer- und Leistungsfristen**
- 7.1. Liefer- und Leistungsfristen und Liefer- und Leistungsfristen („**Leistungsfristen**“) sind unverbindlich, soweit nicht anders vereinbart. Im Falle unverbindlicher Leistungsfristen kommt ALD-VT nicht vor fruchtlosem Ablauf einer vom Auftraggeber schriftlich gesetzten angemessenen Frist zur Lieferung bzw. Leistung in Verzug. Der Auftraggeber darf den Ablauf einer solchen Frist nicht auf einen früheren Termin als vier Wochen nach dem Ablauf des unverbindlichen Leistungstermins festsetzen.
- 7.2. Lieferungen und Leistungen setzen voraus, dass (a) alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Erfüllung des Vertrags zwischen den Parteien vereinbart sind, (b) vom Auftraggeber zu beschaffende Unterlagen und Beistellungen bei ALD-VT eingegangen sind, (c) etwa erforderliche behördliche Genehmigungen, Bescheinigungen und Freigaben erteilt wurden, (d) erforderliche Untersuchungen durchgeführt wurden, (e) Freigaben und Genehmigungen des Auftraggebers erteilt wurden, (f) sämtliche sonstige Mitwirkungspflichten des Auftraggebers erfüllt wurden und (h) vereinbarte (An-) Zahlungen einem Bankkonto von ALD-VT gutgeschrieben sind. Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, so verschiebt sich der Leistungstermin um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, es sei denn ALD-VT hat die Verzögerung zu vertreten.
- 7.3. Bei der Lieferung von Produkten ist die Lieferzeit eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf - die Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Vertragspflichten vorausgesetzt - das Produkt an den ersten Frachtführer übergeben oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 7.4. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig, insbesondere wenn die Lieferung der restlichen bestellten Produkte sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder keine erheblichen zusätzlichen Kosten entstehen (es sei denn, ALD-VT erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Angelieferte Produkte sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Auftraggeber entgegenzunehmen; bei unwesentlichen Mängeln gilt die Lieferzeit als eingehalten.
- 7.5. Wird der Versand des Produkts aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, oder befindet sich der Auftraggeber in Annahmeverzug gemäß Ziffer 7.9, ist ALD-VT berechtigt, das Produkt nach billigem Ermessen auf Gefahr des Auftraggebers zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen sowie dem Auftraggeber die Kosten der Lagerung zu berechnen. Bei Lagerung im Werk ist ALD-VT berechtigt, mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden begonnenen Monat vom Tage des Verzugs bzw. Annahmeverzugs des Auftraggebers zu berechnen, es sei denn, der Auftraggeber weist einen geringeren Schaden nach. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt ALD-VT vorbehalten. Ferner ist ALD-VT berechtigt, den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern oder nach Setzen und Ablauf einer angemessenen Frist (soweit diese nicht entbehrlich ist) vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über das Produkt zu verfügen.
- 7.6. Sämtliche Leistungstermine stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Belieferung durch Lieferanten von ALD-VT. ALD-VT hat daher einen Liefer- bzw. Leistungsverzug nicht zu vertreten, wenn Lieferanten von ALD-VT aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich von ALD-VT liegen, ALD-VT nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefern.
- 7.7. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung durch höhere Gewalt, so tritt eine entsprechende Verlängerung des Leistungstermins um die Dauer der höheren Gewalt zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit ein. Dauert das Ereignis höherer Gewalt sechs Monate oder mehr, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Als höhere Gewalt gelten Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Feuer, Epidemien, Pandemien, und auch Streiks, Aussperrungen, Sabotage, Rohstoff- oder Energiemangel, unverschuldete Betriebsstörungen, unverschuldetes Ausschlußwerden wichtiger Werkstücke, nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Erteilung behördlicher Genehmigungen sowie alle anderen unvorhergesehenen und nicht zu vertretenden Ereignisse. Diese Ziffer 7.7 gilt entsprechend, wenn die höhere Gewalt bei Zulieferern von ALD-VT eintritt.
- 7.8. Hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei (a) leichter Fahrlässigkeit von ALD-VT und (b) grober

Allgemeine Verkaufsbedingungen (11/2025)

- Fahrlässigkeit von Mitarbeitern und Beauftragten von ALD-VT, welche nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von ALD-VT sind, auf 0,3 % pro volle Verzugswoche, höchstens jedoch 5 %, der Vergütung für die betroffene Vertragsleistung (ohne Kosten für Lieferung, Versicherung, Montage etc.). Hat der Käufer in den vorgenannten Fällen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich dieser auf höchstens 25 % der Vergütung für die betroffene Vertragsleistung. Betrifft die Verzögerung nur einen Teil der Vertragsleistung oder eine von mehreren Vertragsleistungen, wird der Berechnung der Verzugsentschädigung jeweils nur der Anteil der Gesamtvergütung zu Grunde gelegt, der auf den jeweiligen verspäteten Teil und den Zeitraum der Verspätung entfällt. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Verzugs sind mit Entrichtung dieser Entschädigung vollständig abgegolten. Eine Haftung von ALD-VT für weitergehende Ersatzansprüche des Kunden, insbesondere entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Verlust von Aufträgen, Nutzungsausfall, sonstige Vermögensschäden und sonstige indirekte, mittelbare oder Folge-Schäden ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.9 Der Auftraggeber gerät in Annahmeverzug, wenn er die Vertragsleistung nicht an einem verbindlichen Leistungstermin annimmt. Im Falle unverbindlicher Leistungstermine kann ALD-VT dem Auftraggeber mitteilen, dass die Vertragsleistung erbracht werden kann; nimmt der Auftraggeber die Vertragsleistung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige an, gerät er in Annahmeverzug.
- 8. Zahlungsbedingungen**
- 8.1. Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung bzw. Leistung, bzw. ab Abnahme wenn eine solche vereinbart ist, und Rechnungsstellung zu erfolgen, soweit sich nicht aus Angebot/Auftragsbestätigung von ALD-VT etwas anderes ergibt. Zulässige Teillieferungen oder -leistungen berechtigen zur Rechnungserstellung über den entsprechenden Teil. Bei einer Zahlung in anderer Währung als EUR gilt die Forderung erst dann als erfüllt, wenn die Devisenzahlung am Tage des Zahlungseingangs (Gutschrift auf dem Konto von ALD-VT) dem vereinbarten EURO-Betrag entspricht.
- 8.2. Zahlungen haben ausschließlich auf eine der von ALD-VT angegebenen Zahlstellen zu erfolgen. Sie sind am Fälligkeitstage porto- und spesenfrei ohne jeden Abzug zu leisten; Gebühren, Spesen oder sonstige Kosten, die ALD-VT eventuell durch eine gesonderte vereinbarte Hereinnahme von Wechseln oder Schecks entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für die Bestimmung des Fälligkeitstages ist das Datum der Rechnung maßgebend. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungszeitpunkt der Tag, an dem ALD-VT über den Betrag verfügen kann.
- 8.3. Das Zurückhalten von Zahlungen, die sonstige Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts und/oder die Aufrechnung durch den Auftraggeber wegen Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts und Aufrechnung durch den Auftraggeber ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 8.4. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, ist ALD-VT berechtigt, während der Dauer des Verzugs Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 8.5. Stellt sich nach Vertragsschluss mit dem Auftraggeber heraus, dass aufgrund seiner Vermögenslage die Erfüllung seiner Vertragspflichten gefährdet ist (insbesondere bei (i) Zahlungseinstellung, (ii) Antrag auf Insolvenzverfahren, (iii) Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, (iv) Erhebung von Wechsel- oder Scheckprotesten und (v) Lastschriftrückgaben, und zwar auch gegenüber bzw. an Dritte), so ist ALD-VT berechtigt, nach eigener Wahl die Erbringung der Vertragsleistung bis zur Vorauszahlung des Preises oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten. Dies gilt auch dann, wenn infolge Zahlungsverzugs des Auftraggebers begründete Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit bestehen.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- 9.1. Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller bei Rechnungsstellung bestehenden, sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Forderungen jeder Art einschließlich Nebenforderungen Eigentum von ALD-VT. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist ALD-VT nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte („**Vorbehaltsprodukte**“) zurückzunehmen.
- 9.2. Der Auftraggeber ist widerruflich zu Verfügungen über die Vorbehaltsprodukte im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt. Forderungen, die beim Auftraggeber während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes aus einer solchen oder einer unberechtigten Verfügung entstehen, werden schon jetzt mit allen Nebenrechten in Höhe des Rechnungsbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) an ALD-VT abgetreten. ALD-VT nimmt die Abtretung hiermit an.
- 9.3. Der Auftraggeber ist vorbehaltlich eines Widerrufs zum Einzug der Forderungen ermächtigt. ALD-VT ist zum Widerruf der Einziehungsermächtigung und zum Einziehen der Forderung selbst insbesondere dann berechtigt, wenn (i) der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen in Verzug gerät, (ii) der Auftraggeber seine Zahlungen allgemein einstellt oder ein Insolvenzgrund in Form der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eintritt oder einzutreten droht, (iii) ein Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet, mangels Masse abgewiesen oder ein diesbezüglicher Antrag gestellt und im Fall einer entsprechenden Antragstellung durch Dritte nicht als offensichtlich unzulässig und/oder unbegründet zurückgewiesen wird, (iv) nicht offensichtlich unzulässige und/oder unbegründete Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Auftraggeber erfolgen, (v) eine wesentliche Verschlechterung der Finanz- und/oder Vermögenslage des Auftraggebers eintritt oder einzutreten droht oder (vi) konkrete Anhaltspunkte vorliegen, infolge derer begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers bestehen. Liegt einer dieser Fälle vor, hat der Auftraggeber ALD-VT unverzüglich schriftlich zu informieren. ALD-VT wird den Auftraggeber vor Forderungseinziehung informieren.
- 9.4. Der Auftraggeber hat auf Verlangen von ALD-VT die Abtretung den Schuldnern bekannt zu geben sowie ALD-VT die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
- 9.5. ALD-VT verpflichtet sich, ihr zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden unbeglichenen Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- 9.6. Jede Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsprodukte nimmt der Auftraggeber für ALD-VT vor, ohne dass ALD-VT hieraus Verpflichtungen entstehen. Werden die Vorbehaltsprodukte zusammen mit nicht ALD-VT gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden, vermischt oder vermengt (§§ 947 ff. BGB), so steht ALD-VT ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den übrigen Gegenständen im Zeitpunkt vor der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber kraft Gesetzes Alleineigentum, so räumt er ALD-VT hiermit einen entsprechenden Miteigentumsanteil ein und verwahrt die neue Sache insoweit für ALD-VT. Für den Miteigentumsanteil gelten ebenfalls die Bestimmungen dieser Ziffer 9.
- 9.7. Im Übrigen ist dem Auftraggeber eine Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Vorbehaltsprodukts untersagt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber auf das Eigentum von ALD-VT an den Vorbehaltsprodukten hinzuweisen und ALD-VT unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Allgemeine Verkaufsbedingungen (11/2025)

- 9.8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte pfleglich zu behandeln und während des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern, sowie eine Haftpflichtversicherung unter Einschluss von Bearbeitungsschäden und unter Streichung des Ausschlusses von Miet-/Pacht-/Leihverträgen und dies auf Verlangen von ALD-VT nachzuweisen. Werden die verlangten Nachweise nicht binnen angemessener Frist vorgelegt, kann ALD-VT die Vorbehaltsprodukte auf Kosten des Auftraggebers versichern.
- 9.9. Lässt das Recht eines Landes, in dem sich die Vertragsware befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es dem Verkäufer aber, sich andere, vergleichbare Sicherungsrechte an der Vertragsware vorzubehalten, so kann der Verkäufer diese Sicherungsrechte ausüben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um den Eigentumsvorbehalt oder ein anderes Sicherungsrecht wirksam werden zu lassen und aufrechtzuerhalten. Soweit im Lande des Auftraggebers die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes an besondere Formvorschriften oder sonstige Voraussetzungen geknüpft ist, hat der Auftraggeber für deren Erfüllung zu sorgen.
- 10. Gewährleistung**
- 10.1. Diese Ziffer 10 gilt für die Gewährleistung bei Mängeln. Für die Haftung bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter gilt jedoch ausschließlich Ziffer 11. Zudem gilt diese Ziffer 10 nicht, wenn im Vertrag die Erbringung von Dienstleistungen durch ALD-VT vereinbart ist.
- 10.2. Sofern im Vertrag keine Abnahme vereinbart ist, setzen die Mängelrechte des Auftraggebers bei der Lieferung von Produkten voraus, dass der Auftraggeber die Produkte bei Lieferung untersucht und Mängel ordnungsgemäß gemäß § 377 HGB rügt. Rügen haben unter spezifischer Angabe des Mangels schriftlich zu erfolgen. Rügen wegen unvollständiger Lieferung und sonstiger erkennbarer Mängel sind ALD-VT unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen, versteckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung. In der Rüge ist zudem anzugeben, welche Mängel festgestellt wurden und ob diese sofort oder erst nach Weiterverarbeitung der Teile bemerkt wurden. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Annahme der Produkte nicht verweigert werden. Ansprüche wegen verspätet mitgeteilter Mängel sind ausgeschlossen.
- 10.3. Bei Mängeln leistet ALD-VT nach ihrer Wahl zunächst entweder Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung. Zur Vornahme aller ALD-VT nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nacherfüllungsarbeiten hat der Auftraggeber nach Verständigung mit ALD-VT die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.
- 10.4. ALD-VT leistet keine Gewähr für natürliche Abnutzung, Austauschwerkstoffe sowie Teile die aufgrund ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung verstärkter Abnutzung oder erschwerten Betriebsbedingungen unterliegen (z. B. Thermo-Elemente und deren Schutzarmaturen, Tiegel und Wannen, Glühmuffeln, Ausmauerung und Ausstampfung von Bädern, Packungen, Dichtungen, Teile aus Kunststoff, Wärmeisolierungen). ALD-VT übernimmt ferner keine Gewähr für (i) Defekte, die durch die tatsächliche Verwendung der Vertragsleistungen für die Zwecke und Prozesse des Auftraggebers oder in den konkreten Einsatzbedingungen des Auftraggebers im Sinne von Ziffer 3.2 verursacht werden, (ii) Folgen, die durch chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht auf Verschulden von ALD-VT zurückzuführen sind) sowie durch Lichtbogen oder Elektronenstrahlen hervorgerufen werden sowie (iii) Vertragsleistungen, die aufgrund von auftragsspezifischen Anforderungen hergestellt worden sind, sofern die auftragsspezifischen Anforderungen ursächlich für den Mangel sind. In den Fällen dieser Ziffer 10.4 stehen dem Auftraggeber keine Mängelrechte zu.
- 10.5. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 10.6. ALD-VT ist berechtigt, die Mangelhaftigkeit durch eigene Mitarbeiter zu überprüfen.
- 10.7. Gibt der Auftraggeber ALD-VT nicht die erforderliche Zeit und Gelegenheit nach Maßgabe von Ziffer 10.3, ist ALD-VT von der Mängelhaftigkeit befreit.
- 10.8. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei ALD-VT sofort zu verständigen ist, oder wenn ALD-VT mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und - insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt und die Rüge ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgte - von ALD-VT Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 10.9. Von den durch die Nacherfüllung entstandenen unmittelbaren Kosten trägt ALD-VT - insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt und die Rüge ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgte - die Kosten der Nacherfüllung einschließlich der Kosten des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues des mangelhaften Teiles, ferner - falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann - die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung ihrer Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten. Der Auftraggeber trägt zudem die angemessenen Kosten von ALD im Zusammenhang mit einer unberechtigten Geltendmachung von Mängelrechten (z.B. wenn die Vertragsleistung nicht mangelhaft war); das Gleiche gilt, wenn ALD-VT fälschlich Mängelrechte gewährt, ohne dazu verpflichtet zu sein.
- 10.10. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Abnahme oder, wenn eine solche bei Produkten nicht vereinbart ist, Lieferung. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht (i) in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB, (ii) wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde, (iii) wenn eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsleistung übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Garantieregelung bzw. Verjährungsfrist) oder (iv) in den Fällen des § 445b BGB, soweit der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf im Sinne des § 474 BGB ist. Im Falle von Schadensersatzansprüchen gilt diese Beschränkung weiterhin nicht in folgenden Fällen: (i) einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, (ii) eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (iii) Vorsatz und (iv) grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von ALD-VT.
- 10.11. Gewährleistungsansprüche hinsichtlich Ersatzlieferungen und Nachbesserungen verjähren in 3 Monaten, jedoch nicht vor Ablauf der Verjährung für das Produkt.
- 10.12. Weitere Mängelrechte, gleich welcher Art, sind vorbehaltlich etwaiger Ansprüche bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter gemäß Ziffer 11 sowie etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 12 beschränkter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- 11. Haftung für Schutzrechtverletzungen**
- 11.1. Sofern kein besonderer Hinweis von ALD-VT erfolgt, sind die Vertragsleistungen nach deren Kenntnis des Standes der Technik in Deutschland frei von Schutzrechten Dritter.
- 11.2. Sollte die Vertragsleistung oder ein Teil derselben dennoch zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Deutschland ein Schutzrecht Dritter verletzen („**Schutzrechtsverletzung**“), ist der Auftraggeber verpflichtet, (i) ALD-VT unverzüglich schriftlich zu informieren, (ii) auf Verlangen von ALD-VT, und soweit rechtlich möglich, ALD-VT die Kontrolle über die Verteidigung gegen die Ansprüche Dritter oder etwaige Vergleichsverhandlungen zu überlassen, und (iii) ALD-VT bei der Abwehr der Ansprüche Dritter angemessen zu unterstützen.
- 11.3. ALD-VT wird im Fall einer Schutzrechtsverletzung auf ihre Kosten und nach ihrer Wahl in angemessener

Allgemeine Verkaufsbedingungen (11/2025)

- Frist (i) entweder dem Auftraggeber das Recht zur Weiterbenutzung in Form eines Nutzungsrechts an den Schutzrechten Dritter verschaffen oder (ii) die Vertragsleistung bzw. das betreffende Teil oder das Verfahren so abändern, dass keine Verletzung von Schutzrechten Dritter in Deutschland mehr vorliegt. Dies Verpflichtung gilt nicht, sofern der Auftraggeber seinen Pflichten gemäß Ziffer 11.2 nicht nachkommt. Die vorbezeichneten Maßnahmen von ALD-VT erfolgen in jedem Fall ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
- 11.4. Wenn die in Ziffer 11.3 genannten Maßnahmen endgültig fehlschlagen, kann der Auftraggeber von dem betroffenen Vertrag zurücktreten. Das Recht zur Minderung des Preises ist ausgeschlossen. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadens- und Aufwendungsersatz bestehen auch bei Schutzrechtsverletzungen nur nach Maßgabe von Ziffer 12. Für die Verjährung von Ansprüchen auf Schadens- und Aufwendungsersatz aufgrund von Schutzrechtsverletzungen gilt Ziffer 12.7 entsprechend. Weitere Rechte des Auftraggebers, gleich welcher Art, sowie eine weitergehende Haftung von ALD-VT aus und im Zusammenhang mit einer Verletzung von Schutzrechten Dritter, insbesondere für Verfahren, Anwendung, Produkte usw. bestehen nicht.
- 11.5. Die Rechte des Auftraggebers gemäß dieser Ziffer 11 sind ausgeschlossen, wenn (i) die Schutzrechtsverletzung auf vom Auftraggeber vorgelegten Zeichnungen, gegebenen Anweisungen oder gemachten Angaben oder sonstigen Auftragspezifischen Anforderungen beruht, (ii) der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, (iii) die Schutzrechtsverletzung aus der Nutzung beim Auftraggeber im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von ALD-VT stammenden oder von ALD-VT freigegebenen Gegenstand oder der Nutzung in von ALD-VT nicht vorgesehener oder freigegebener Einsatzumgebung folgt, (iv) Schutzrechte Dritter durch die tatsächliche Verwendung der Vertragsleistungen für die Zwecke und Prozesse des Auftraggebers oder in den konkreten Einsatzbedingungen des Auftraggebers im Sinne von Ziffer 3.2 verletzt werden, (v) die Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass sie anderweitig nicht vertragsgemäß verwendet wird oder in einer Weise verwendet wird, die im Hinblick auf den Vertragsgegenstand nicht voraussehbar war, oder (vi) die Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass die Vertragsleistung vom Auftraggeber oder von einem Dritten geändert wurde.
- 11.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, hinsichtlich der tatsächliche Verwendung der Vertragsleistungen für die Zwecke und Prozesse des Auftraggebers und in den konkreten Einsatzbedingungen des Auftraggebers angemessene Freedom-to-Operate-Analysen durchzuführen.
- 11.7. Der Auftraggeber hat ALD-VT von allen Ansprüchen Dritter, Kosten, Aufwendungen und Schäden freizustellen, (i) bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter außerhalb des in Ziffer 11.1 genannten Gebiets oder (ii) wenn Schutzrechte Dritter in den in Ziffer 11.5 genannten Fällen verletzt werden, es sei denn, der Auftraggeber hat dies nicht zu vertreten.
- 12. Garantien, Haftung**
- 12.1. Garantien im Rechtssinne für die Beschaffenheit übernimmt ALD-VT dem Auftraggeber gegenüber nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung, die ausdrücklich als „Garantie“ oder „Beschaffenheitsgarantie“ bezeichnet wird und in der die Verpflichtungen von ALD-VT ausdrücklich festgelegt werden.
- 12.2. ALD-VT haftet auf Schadens- und Aufwendungsersatz, (i) bei Übernahme einer Garantie, (ii) einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, (iii) in Fällen des Vorsatzes, der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit, (iv) bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und (v) bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 12.3. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von ALD-VT jedoch auf den Ersatz der vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden beschränkt.
- 12.4. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von ALD-VT für Sach- oder Vermögensschäden in jedem Fall auf die Vergütung für die betroffene Vertragsleistung oder auf 1,5 Mio. EUR begrenzt, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.
- 12.5. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von ALD-VT für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Verlust von Aufträgen, Nutzungsausfall, Verlust von Goodwill, Daten, Informationen, Einkommen, oder Geschäftsbeziehungen, Nichteintritt erwarteter Einsparungen, sonstige Vermögensschäden und sonstige indirekte, mittelbare oder Folge-Schäden in jedem Fall ausgeschlossen.
- 12.6. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffern 12.3 bis 12.5 gelten in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten des Verkäufers, welche nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Verkäufers sind, grob fahrlässig verursacht werden.
- 12.7. Soweit dem Auftraggeber nach den vorstehenden Ziffern Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche zustehen, verjähren diese innerhalb eines Jahres. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem (i) der Anspruch entstanden ist und (ii) der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Die gesetzlichen Verjährungshöchstfristen bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist bei Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen wegen Mängeln richtet sich nach Ziffer 10.10.
- 12.8. Im Übrigen ist eine Haftung von ALD-VT, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Freistellung etc.), ausgeschlossen.
- 12.9. Soweit die Haftung von ALD-VT nach den vorstehenden Ziffern beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung der Organe, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von ALD-VT.
- 13. Kündigung, Rücktritt**
- 13.1. Jede Partei ist berechtigt, Verträge über Leistungen außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 13.2. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für ALD-VT insbesondere vor, wenn:
- (i) der Auftraggeber eine Pflicht aus dem Vertrag verletzt hat, jedoch erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung, sofern eine solche Frist bzw. Abmahnung insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Pflichtverletzung oder sonstiger besonderer Umstände nicht ausnahmsweise entbehrlich ist;
- (ii) nicht offensichtlich unbegründete oder unzulässige Sicherungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Auftraggeber eingeleitet werden oder drohen und dies eine wesentliche Auswirkung auf die ordnungsgemäße Erfüllung des zugrundeliegenden Vertrags sowie die diesbezügliche Risikobewertung des Auftraggebers haben kann;
- (iii) beim Auftraggeber ein Insolvenzgrund in Form der Zahlungsunfähigkeit gemäß § 17 InsO, der drohenden Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO und/oder der Überschuldung gemäß § 19 InsO bzw. ein entsprechender Insolvenzgrund gemäß einer auf den Auftraggeber anwendbaren vergleichbaren Bestimmung ausländischen Rechts eintritt oder eintreten droht;
- (iv) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt oder mangels Masse abgelehnt wurde; im Fall der Stellung eines Fremdsolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers liegt für ALD-VT ein wichtiger Grund zur Kündigung nur vor, wenn ein solcher Antrag nicht als offensichtlich unzulässig und/oder unbegründet innerhalb von zwanzig (20) Bankarbeitstagen zurückgewiesen wird;
- (v) in Bezug auf den Auftraggeber ein Antrag auf Eröffnung eines Restrukturierungsverfahrens oder auf die Nutzung gerichtlicher Restrukturierungsinstrumente (nach StaRUG oder einer auf den Auftraggeber anwendbaren vergleichbaren Bestimmung ausländischen Rechts), einschließlich eines

Allgemeine Verkaufsbedingungen (11/2025)

- Moratoriums oder von Vollstreckungsschutzmaßnahmen, gestellt und ein solcher Antrag nicht als offensichtlich unzulässig und/oder unbegründet innerhalb von zwanzig (20) Bankarbeitstagen zurückgewiesen wird;
- (vi) konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die begründete Zweifel an der Fähigkeit des Auftraggebers aufkommen lassen, den zugrundeliegenden Vertrag ordnungsgemäß und vollständig zu erfüllen;
- (vii) eine wesentliche Verschlechterung der Finanz- und Vermögenslage des Auftraggebers eintritt oder ein sonstiges Ereignis, das eine wesentliche Verschlechterung der Finanz- und Vermögenslage des Auftraggebers befürchten lässt; oder
- (viii) eine Veränderung der Gesellschaftsverhältnisse und/oder der wirtschaftlichen Kontrolle über den Auftraggeber (Change of Control) eintritt, wenn dies negative Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Erfüllung des zugrundeliegenden Vertrags sowie die diesbezügliche Risikobewertung des Auftraggebers haben kann.
- 13.3. Sonstige gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- 13.4. ALD-VT ist zudem zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von Ziffer 13.1 oder Ziffer 13.2 vorliegt.
- 14. Einhaltung von Vorschriften und Export**
- 14.1. Der Auftraggeber hat alle gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anforderungen sowie alle anderen anwendbaren Gesetze und insbesondere Ausführbestimmungen und die Gesetze des Landes, in dem der Auftraggeber geschäftlich tätig wird, einzuhalten. Der Auftraggeber hat rechtzeitig alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen sowie alle anderen erforderlichen Erlaubnisse, die zur Nutzung oder dem Export der Ware nach all diesen anwendbaren Gesetzen erforderlich sind, einzuholen.
- 14.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns auf Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung der in den Ziffern 14 und 15 genannten gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anforderungen (zusammen „**Außenwirtschafts-Anforderungen**“) erforderlich sind oder diesbezüglich von Behörden angefordert werden. Zu diesen Pflichten können insbesondere Angaben zum Endkunden, zum Bestimmungsort und zum Verwendungszweck der Lieferungen gehören.
- 14.3. ALD-VT ist berechtigt, die Vertragsleistung gegenüber dem Auftraggeber zurückzuhalten, wenn (a) der Auftraggeber Außenwirtschafts-Anforderungen verletzen würde oder wenn nicht alle erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und dies nicht auf das Verschulden oder die Verantwortlichkeit von ALD-VT zurückzuführen ist oder (b) der Auftraggeber ALD-VT die erforderlichen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellt. ALD-VT ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer angemessenen Frist die Verletzung der Außenwirtschafts-Anforderungen behebt, die erforderlichen Genehmigungen beibringt und/oder die erforderlichen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellt.
- 14.4. ALD-VT ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die erforderlichen Export- oder Import-Genehmigungen nicht erteilt oder widerrufen werden.
- 14.5. ALD ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Außenwirtschafts-Anforderungen der Erfüllung des Vertrags dauerhaft entgegenstehen.
- 14.6. ALD ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Außenwirtschafts-Anforderungen einen unverhältnismäßigen Aufwand für die Erfüllung des Vertrags begründen.
- 14.7. Ziffern 14.4 – 14.6 gelten nicht, wenn ALD-VT die genannten Rücktrittsgründe zu vertreten hat.
- 14.8. Ziffer 15 bleibt unberührt.
- 15. Kein Verkauf, Export oder, Reexport oder Lizenzierung nach Russland oder Belarus oder Verwendung für Russland oder Belarus gemäß Artikel 12g, 12 ga der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates und Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates**
- 15.1. Der Auftraggeber darf nicht:
- (i) unter oder im Zusammenhang mit diesen VKB und/oder dem Vertrag erbrachte Vertragsleistungen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, direkt oder indirekt an die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder reexportieren;
- (ii) geistige Eigentumsrechte, Geschäftsgeheimnisse oder andere Informationen, die unter oder im Zusammenhang mit diesen VKB und/oder dem Vertrag verkauft, lizenziert, unterlizenziert oder anderweitig übertragen wurden, für Güter nutzen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12ga der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen und die für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr direkt oder indirekt an die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation bestimmt sind;
- (iii) unter oder im Zusammenhang mit diesen VKB und/oder dem Vertrag erbrachte Vertragsleistungen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates fallen, direkt oder indirekt an Belarus oder zur Verwendung in Belarus verkaufen, exportieren oder reexportieren; und
- (iv) geistige Eigentumsrechte, Geschäftsgeheimnisse oder andere Informationen, die unter oder im Zusammenhang mit diesen VKB und/oder dem Vertrag verkauft, lizenziert, unterlizenziert oder anderweitig übertragen wurden, für Güter nutzen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates fallen und die für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr direkt oder indirekt an Belarus oder zur Verwendung in Belarus bestimmt sind.
- 15.2. Der Auftraggeber unternimmt alle Anstrengungen, um sicherzustellen, dass der Zweck von Ziffer 15.1 nicht durch Dritte in der Vertriebskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer und Unterlizenznehmer, vereitelt wird.
- 15.3. Der Auftraggeber muss einen angemessenen Kontrollmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der Vertriebskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer und Unterlizenznehmer, zu erkennen, die den Zweck von Ziffer 15.1 vereiteln würden.
- 15.4. Jeder Verstoß gegen Ziffern 15.1, 15.2 oder 15.3 stellt eine schwerwiegende Verletzung eines wesentlichen Bestandteils dieser VKB und/oder dem Vertrag dar, und ALD-VT ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag; und (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von [50] % der Rechnungssumme oder des Preises der exportierten Vertragsleistungen, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- 15.5. Der Auftraggeber hat ALD-VT unverzüglich über alle Schwierigkeiten bei der Anwendung von Ziffern 15.1, 15.2 oder 15.3 zu informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Ziffer 15.1 vereiteln könnten. Der Auftraggeber hat ALD-VT auf einfache Anfrage innerhalb von zwei (2) Wochen Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Ziffern 15.1, 15.2 oder 15.3 zur Verfügung zu stellen.
- 16. Verschiedenes**
- 16.1. Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung und Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 16.2. Der Auftraggeber darf die ihm in Verbindung mit Vertragsleistungen obliegenden Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ALD-VT ganz oder teilweise abtreten; § 354a HGB bleibt unberührt. ALD-VT ist die Abtretung von Rechten und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, erlaubt.
- 16.3. Die Parteien werden den Vertrag, kommerzielle Konditionen und technische Informationen vertraulich

Allgemeine Verkaufsbedingungen (11/2025)

behandeln und nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dies ist gesetzlich oder zur Umsetzung einer Bestimmung des Vertrags erforderlich.

- 16.4. Die Parteien werden die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) und des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) in ihrer jeweils gültigen Fassung, beachten.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 17.1. Erfüllungsort ist Hanau, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart.
- 17.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen, denen diese VKB zugrunde liegen, ist Frankfurt am Main. Das Recht von ALD-VT, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen bleibt unberührt.
- 17.3. Für alle vertraglichen Vereinbarungen und Rechtsbeziehungen gilt ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 17.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder des Vertrages, auf den sie angewandt werden, unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame ersetzen, die der unwirksamen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.

18. Software und IT Komponenten

- 18.1 Die Leistungen können Softwarekomponenten enthalten, die entweder von ALD-VT selbst entwickelt wurden ("ALD-Software") oder von Dritten lizenziert werden ("Drittsoftware"). Der Auftraggeber erhält an der ALD-Software ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht zur Nutzung ausschließlich im Zusammenhang mit dem gelieferten Vertragsgegenstand auf der von ALD-VT spezifizierten Hardware.
- 18.2 Eine Weitergabe, Vervielfältigung oder Nutzung der Software auf anderen als den von ALD-VT gelieferten oder freigegebenen Systemen ist unzulässig. Reverse Engineering, Dekompilierung, Disassemblierung, Modifikation oder sonstige Formen der Rückentwicklung der Software sind ausdrücklich untersagt, es sei denn, dies ist nach § 69e UrhG zwingend gesetzlich erlaubt.
- 18.3 Veränderungen an der Software oder der Hardware dürfen ausschließlich im Rahmen der von ALD-VT übergebenen Dokumentation und Anleitungen vorgenommen werden. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Folgen, die sich aus eigenmächtigen oder nicht dokumentationskonformen Änderungen ergeben. Eine Verantwortung oder Haftung von ALD-VT für daraus resultierende Schäden oder Funktionsstörungen ist ausgeschlossen.
- 18.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle von ALD-VT vorgegebenen Wartungs- und Updateanweisungen einzuhalten. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen entfällt jegliche Haftung von ALD-VT für daraus resultierende Schäden oder Funktionsstörungen.
- 18.5 Die Nutzung von Open Source Software, soweit diese Bestandteil der Vertragsleistungen ist, unterliegt ausschließlich den jeweiligen Open Source Lizenzbedingungen. Der Auftraggeber erkennt an, dass ALD-VT für Open Source Software sowie für Drittsoftware keine Haftung übernimmt; etwaige Ansprüche sind direkt gegenüber dem jeweiligen Lizenzgeber geltend zu machen.
- 18.6 Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass nur geschultes Personal Zugriff auf die Software und IT-Komponenten hat und dass angemessene IT-Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, um unbefugte Zugriffe zu verhindern. Der Auftraggeber ist zudem verpflichtet, regelmäßige Datensicherungen durchzuführen und Schäden durch unsachgemäße Nutzung zu vermeiden.